

1317/AB XXI.GP
Eingelangt am:07.12.2000

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "mediale Vorverurteilungen von schwarzafrikanischen Untersuchungshäftlingen" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Äußerungen von Personalvertretern habe ich nicht zu beurteilen.

Zu 2:

Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist (Art. 6 Abs. 2 EMRK). Ein Verstoß gegen den verfassungsgesetzlich geschützten Grundsatz des fairen Verfahrens durch Verletzung der „Unschuldsvermutung“ setzt daher voraus, dass ein konkrete verdächtige Person vor der Entscheidung der zuständigen Gerichte im Sinne der Lösung der Tat - und Schuldfrage als überführter Rechtsbrecher hingestellt und auf diese Weise vorverurteilt wird (vgl. auch § 7b des Mediengesetzes).

Nach dem Inhalt der Anfrage handelt es sich im vorliegenden Fall jedoch um allgemeine Bemerkungen im Hinblick auf einen unbestimmten, größeren Personenkreis, die keiner bestimmten Person zugeordnet werden können, sodass eine Verletzung der Unschuldsvermutung schon aus diesem Grund nicht vorliegt (vgl. Hannusch, Kommentar zum Medienrecht, Rz 3 zu § 7b).

Zu 3:

Der Leiter der Justizanstalt Wien - Josefstadt hat eine Gegendarstellung zu dem in der Anfrage genannten Artikel in der "Kronen - Zeitung" vom 17. September 2000 an die Austria Presse Agentur gerichtet, die zur Information angeschlossen wird.

Zu 4:

Nein.

Zu 5 und 7:

Mehrere im Rahmen der "Operation Spring" verfolgte Personen wurden unter Anwendung der Qualifikation des § 28 Abs. 4 Z. 1 und 2 SMG verurteilt, ein Teil dieser Schuldsprüche ist bereits im Rechtskraft erwachsen. Einige weitere Personen wurden im Zusammenhang mit der „Operation Spring“ überdies wegen des Verbrechens der kriminellen Organisation - in einem Fall bereits rechtskräftig - verurteilt. Medienberichte hatten auf die Objektivität dieser Strafverfahren keinen Einfluss. Auf Vorkommnisse in der Justizanstalt Wien - Josefstadt haben diese Verurteilungen keinen Bezug.

Art 6 EMRK sichert jedem Menschen gleichermaßen das Recht auf ein faires Verfahren. Gerichte und Staatsanwaltschaften werden durch Art. 6 Abs. 2 EMRK unmittelbar verpflichtet, sodass ich davon ausgehe, dass die Einhaltung des Rechts auf ein faires Verfahren (durch Richter und Staatsanwälte) umfassend gesichert ist.

Zu 6:

Anklageschriften und Strafanträge werden grundsätzlich nur bei hinreichendem Tatverdacht und zu erwartenden Schuldsprüchen eingebracht. Zur Motivation von Personalvertretern aus dem Bereich der Exekutive vermag ich naturgemäß nichts anzugeben.

Zu 8:

Zum Schutz von Zeugen, die sich oder einen Dritten durch die Bekanntgabe des Namens und anderer Angaben zur Person oder durch die Beantwortung von Fragen, die Rückschlüsse darauf zulassen, einer ernststen Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit aussetzen würden, wurde mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993 deren anonyme Vernehmung zugelassen (§ 166a StPO). Dies ist ein wichtiger Aspekt des Opferschutzes. Der Hinweis, dass eine solche anonyme Vernehmung den Beweiswert einer Aussage mindern kann, wurde ins Gesetz aufgenommen (§§ 258, 323 StPO). Danach ist insbesondere zu

prüfen, ob dem Gericht und den Parteien ausreichend Gelegenheit geboten war, sich mit der Glaubwürdigkeit des anonym aussagenden Zeugen auseinanderzusetzen.

Davon ist die Frage einer Vernehmung „vermummter“ Zeugen zu unterscheiden. Das Bundesministerium für Justiz hat in seinem Einführungserlass zum Strafprozessänderungsgesetz 1993, JABl. Nr.6/1994, festgehalten, dass nach seiner Auffassung auf Grund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte Schutzmaßnahmen wie die vollständige Vermummung eines Zeugen während seiner Aussage und die „Verzerrung“ des Bildes oder Tones einer Videoaufnahme nach § 166a StPO durch das Gesetz nicht gedeckt sind, weil die Gesichtszüge eines Zeugen erkennbar sein müssen, um eine Beurteilung seiner Reaktion auf Fragen zuzulassen und die „nonverbale Kommunikation“ zu erhalten.

Dazu möchte ich aber festhalten, dass das Tragen eines Sturzhelms nicht notwendigerweise einer vollständigen Vermummung gleichzuhalten sein muss; bei hochgeklapptem Visier können Gesichtszüge - je nach Art des Sturzhelms - im erforderlichen Ausmaß wahrnehmbar sein.

Zu 9 bis 11:

Die Anonymisierung und Vermummung von Zeugen dient deren Schutz bei Vernehmungen, insbesondere in der Hauptverhandlung. Es bleibt derartigen Zeugen aber selbstverständlich unbenommen, mit wem oder wo auch immer Getränke zu konsumieren oder sonstige soziale Kontakte zu pflegen und dabei auf ihre Anonymität zu verzichten. Aussagen anonymer Zeugen unterliegen ausschließlich der Beweiswürdigung der unabhängigen Gerichte. Gespräche dieser Zeugen mit Sicherheitsorganen sind ohne jede rechtliche Relevanz, sofern sie nicht dazu dienen, die Zeugen zu wahrheitswidrigen Aussagen zu bewegen.

Zu 12:

Die Bearbeitung der aus der „Operation Spring“ resultierenden Verfahren wurde von dem nach der Geschäftsverteilung der Staatsanwaltschaft Wien zuständigen Staatsanwalt vorgenommen. Zu dessen Entlastung wurden in ausgedehnten Verfahren drei weitere Staatsanwälte sowie eine Staatsanwältin herangezogen. Nach dem derzeitigen Stand wurden von diesen fünf öffentlichen Anklägern Anklageschriften gegen 68 Personen verfasst.

Zu 13 bis 16:

In der Justizanstalt Wien - Josefstadt werden routinemäßige Untersuchungen (Harnstungen) von Insassen auf Drogen vorgenommen. Diese Tests erfolgen stichprobenartig, insbesondere bei Verdacht von illegalem Suchtmittelgebrauch. Dabei wird ungeachtet der Staatsangehörigkeit, Kultur, Rasse und des Geschlechts vorgegangen. Ergebnisse einzelner Tests können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekanntgegeben werden.

Ob und allenfalls wie Ergebnisse von solchen Testungen Medien bzw. Personalvertretern zur Kenntnis gelangt sind, konnte im Zuge einer durchgeführten Erhebung nicht festgestellt werden.

Alle Organe der Justizverwaltung sind auf Grund verfassungs- und einfachgesetzlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Wenn Verdachtsmomente einer Verletzung dieser Verpflichtungen vorliegen, werden dienst- und disziplinarrechtliche Maßnahmen ergriffen.

Beilage

Justizanstalt Wien - Josefstadt
Direktion

Betrifft: Kronenzeitung vom 17. September 2000-
Drogensumpf in Wiener Häfen: Jeder zweite
Insasse nimmt Gift (von Gerhard Walter)

Mit Bestürzung hat die Anstaltsleitung der Justizanstalt Wien - Josefstadt zur Kenntnis genommen, wie in dem genannten Artikel Tatsachen zum Teil verzerrt, zum Teil völlig unrichtig wiedergegeben werden. Richtig ist, dass bei sogenannten Freigängern (Insassen mit geringfügigen Delikten, die tagsüber ohne Bewachung außerhalb der Anstalt Arbeiten verrichten) gelegentlich, anlässlich von routinemäßig durchgeführten Harnkontrollen, ein Drogenkonsum festgestellt werden kann. Solche Harntests werden auch bei den übrigen Insassen (ca. 1000) stichprobenmäßig durchgeführt.

In den letzten Monaten konnte auf diese Weise bei sechs Insassen ein Drogenharn nachgewiesen werden. Solche Insassen sind unmittelbar von jedem Freigang bzw. Ausgang ausgeschlossen. Von einem dramatischen Anstieg des Drogenhandels hinter Gittern kann daher keine Rede sein und die Behauptung, dass jeder zweite Häftling Drogen nimmt, ist völlig aus der Luft gegriffen.

Gleichwohl wird das Drogenproblem von der Anstaltsleitung sehr ernst genommen, was durch die ständigen Kontrollen auch belegbar ist. Wünschenswert wäre eine genauere Recherche (der Anstaltsleiter steht für Redakteure jederzeit zur Verfügung) bevor solche Berichte veröffentlicht werden, denn dann könnte auch vermittelt werden, dass die Justiz - wache trotz personeller Engpässe Insassen die in die Anstalt zurückkehren ausnahmslos genauestens visitiert (auch Leibesvisitation) und bei geringsten Verdachtsmomenten auch

eine anstaltsärztliche Untersuchung (einschließlich Röntgen) veranlasst um etwa im Körper geschmuggelte Drogen sicherzustellen.

Nicht richtig ist ferner dass in der ho. Anstalt ein professionell organisierter Drogenring aufgezogen wird; nicht richtig ist auch, dass es sich bei gelegentlichen Schmuggelversuchen um Auftraggeber aus der Gruppe der "Schwarzafrikaner" handelt

Abschließend ergeht an die Redakteure die Einladung, sich in der Justizanstalt Wien - Josefstadt persönlich zu informieren.